



Bestellschein für eine ZKB Kontokarte mit PIN

Bitte in Blockschrift ausfüllen und Gewünschtes ankreuzen.



Angaben zum/zur Kontoinhaber/in

Name/Vorname/Firma _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

ZKB Konto-Nr. _____

Telefon (Privat) _____ Telefon (Geschäft) _____

ZKB Kontokarte mit PIN für Kontoinhaber/in

Gewünschte Ausgabenlimite pro Kalendermonat CHF 00.–

Gewünschte Ausgabenlimite pro Tag CHF 00.–

Zustellung der ZKB Kontokarte und der dazugehörenden PIN (Persönliche Identifikations-Nummer) per Post senden am Schalter zur Verfügung halten

Ich möchte die Mitteilungen an den Geldautomaten in folgender Sprache erhalten:

Deutsch Französisch Italienisch Englisch

ZKB Kontokarte mit PIN für Kontobevollmächtigte/n

Gewünschte Ausgabenlimite pro Kalendermonat CHF 00.–

Gewünschte Ausgabenlimite pro Tag CHF 00.–

Zustellung der ZKB Kontokarte und der dazugehörenden PIN (Persönliche Identifikations-Nummer) per Post senden am Schalter zur Verfügung halten

Ich möchte die Mitteilungen an den Geldautomaten in folgender Sprache erhalten:

Deutsch Französisch Italienisch Englisch

Zusätzlich zu den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zürcher Kantonalbank** anerkennt der/die Kontoinhaber/in mit der Bestellung der ZKB Kontokarte mit PIN die **Bestimmungen für die Benützung der ZKB Kontokarte mit PIN**. Vom Inhalt, welcher auch für weitere Kartenberechtigte gilt, hat der/die Unterzeichnende Kenntnis genommen und ein Exemplar erhalten. Die Vereinbarungen über die ZKB Kontokarte mit PIN unterstehen **schweizerischem Recht**. Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Sitz sowie Gerichtsstand – vorbehältlich anderer zwingender Bestimmungen – ist Zürich. Der/Die Kontoinhaber/in sowie die Bank haben indessen auch das Recht, die andere Partei bei jedem anderen zuständigen schweizerischen Gericht zu belangen.

Ort und Datum

Unterschrift **Kontoinhaber/in**

Bestimmungen für die Benützung der ZKB Kontokarte mit PIN

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die ZKB Kontokarte mit PIN (nachfolgend «Kontokarte» genannt) kann für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte an Geldautomaten der Zürcher Kantonalbank (nachstehend «Bank» genannt)
- für weitere Dienstleistungen der Bank (z.B. Abfrage von Kontoinformationen)
- als Einzahlungskarte an Einzahlungsautomaten der Bank

2. Kontobeziehung

Die Kontokarte wird immer zu einem bestimmten Konto der Bank (nachfolgend «Konto» genannt) ausgestellt.

3. Kartenberechtigte

Die Kontokarte wird auf Antrag dem Kontoinhaber oder an die von ihm bevollmächtigte(n) Person(en) abgegeben. Nachfolgend werden sowohl der Kontoinhaber wie auch die bevollmächtigte(n) Person(en) als „Kartenberechtigte“ bezeichnet.

4. Eigentum

Die Kontokarte bleibt Eigentum der Bank und kann von dieser jederzeit zurückgefordert werden, insbesondere bei Aufhebung des Kontos.

5. Währungsumrechnung

Transaktionen in kontofremder Währung werden in die entsprechende Kontowährung umgerechnet. Umrechnungen durch die Bank erfolgen zum ZKB Debitkartenkurs am Buchungstag bei der Bank. Der ZKB Debitkartenkurs entspricht dem ZKB Devisenverkaufskurs plus einem Währungszuschlag von 0,5 %.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Aufbewahrung

Die Kontokarte und die PIN (Persönliche Identifikationsnummer) sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

b) Geheimhaltung der PIN

Die PIN ist geheimzuhalten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.

c) Änderung der PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

d) Weitergabe der Kontokarte

Der Kartenberechtigte darf seine Kontokarte nicht weitergeben, insbesondere diese weder Dritten aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

e) Meldung bei Verlust

Bei Verlust oder Nichterhalt der Kontokarte und/oder der PIN sowie bei Verbleiben der Kontokarte in einem Gerät ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. 13 und Ziff. 14).

f) Meldung an die Polizei im Schadenfall

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung desselben beizutragen.

7. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Bei technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Kontokarte in ihrer Funktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber der Bank.

8. Überwachung

Die Bank ist berechtigt, den Bereich der ZKB Automaten aus Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten elektronisch zu überwachen, Videoaufnahmen anzufertigen und diese für maximal 2 Monate aufzubewahren.

9. Deckungspflicht

Die Kontokarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimiten) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimiten) auf dem Konto nicht vorhanden ist.

10. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Kontokarte und Eintippen der dazu passenden PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug mit dieser Kontokarte zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Kontokarte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

11. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kontokarte dem Konto zu belasten, auf das die Kontokarte ausgestellt ist.

12. Kündigung

Eine Kündigung kann beidseitig jederzeit erfolgen. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Kontokarte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Kontokarte zurückzuführen sind, dem Konto zu belasten.

13. Sperren

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Kontokarte zu sperren.

Die Bank sperrt die Kontokarte auf Verlangen der Kartenberechtigten, bei Verlust der Kontokarte oder der PIN sowie bei Kündigung. Kartensperrungen sind bei der Bank zu veranlassen. Ausserhalb der Geschäftszeit ist ein Sperrauftrag bei der durch die Bank bezeichneten Stelle (z.B. Bankkartenzentrale) zu erteilen und anschliessend der Bank sofort zu melden.

Für Einsätze der Kontokarte vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsbüchlicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten.

14. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Ein Schaden ist der Bank unverzüglich bei Entdeckung zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bestimmungen für die Benützung der ZKB Kontokarte mit PIN in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Kontokarte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugskarte entstehen. Mitefasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Kontokarte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten, deren Partner sowie allfällige im gleichen Haushalt lebende Personen der Kartenberechtigten.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen. Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber seine Forderungen aus dem Schadenfall an die Bank ab.

15. Benützungslimite

Die Bank legt Benützungslimiten pro ausgegebene Kontokarte fest und teilt diese dem Kontoinhaber in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über die Benützungslimiten ist Sache des Kontoinhabers.

16. Zustellung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird von der Bank zusätzlich zur Kontokarte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine kartenei-

gene, 6-stellige, maschinell berechnete PIN, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Kontokarten ausgestellt, so erhält jede Kontokarte je eine eigene PIN.

17. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an einem Geldausgabeautomaten der Bank eine neue, minimal 4-, maximal 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Aus Sicherheitsüberlegungen sollte eine 6-stellige PIN gewählt werden. Die Änderung kann beliebig oft vorgenommen werden.

18. Informationen bei bankeigenen Dienstleistungen

Der Kartenberechtigte kann mit der Kontokarte und der PIN die bankeigenen Dienstleistungen an Geldautomaten der Bank benützen. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtig- und Vollständigkeit von Informationen, die über die Geldautomaten der Bank abgefragt werden können. Insbesondere gelten Angaben über das Konto in dessen Zusammenhang die Kontokarte ausgestellt ist, als vorläufig und unverbindlich.

19. Bestimmungen für den Einsatz der Kontokarte an Einzahlungsautomaten der Zürcher Kantonalbank

An den Einzahlungsautomaten der Bank kann der Kunde mittels Kontokarte CHF-Notengeld und an entsprechend ausgerüsteten Standorten auch CHF-Münzen auf sein ZKB Konto einzahlen.

Einzahlungen mit gesperrten Karten sind grundsätzlich nicht möglich. Gesperrte Karten werden eingezogen. Zur Einzahlung bedarf es keiner PIN-Eingabe. Der Kunde hat die Bedienungsanleitung auf dem Bildschirm strikte zu befolgen.

Die Bank behält sich jederzeit vor, den Zugang zum Einzahlungsautomaten der Bank zeitlich einzuschränken oder die Dienstleistung zu unterbrechen. Der vom Automaten erkannte und von der einzahlenden Person gegenüber dem Automaten bestätigte Betrag wird dem entsprechenden Konto automatisch mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.

Im Ausnahmefall bieten gewisse Automaten für die Noteneinzahlung die Funktion «Einzahlung mit Spezial Couvert» an. Der Kartenberechtigte nimmt durch Benützung dieser Funktion zur Kenntnis, dass das einbezahlte Geld nachträglich durch Bankangestellte gezählt und verbucht wird. Die Verantwortung der Bank für die Verwahrung der Spezial Couverts beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem das Spezial Couvert im Einzahlungsautomaten eingelegt und das Fach wieder ordnungsgemäss verschlossen ist. Die von der Bank gezählten Geldbeträge werden vom Kartenberechtigten als richtig anerkannt, auch wenn sie mit dem eingetippten Betrag nicht übereinstimmen.

20. Änderungen der Bestimmungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bestimmungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Kontokarte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

21. Ergänzende Bestimmungen

Neben diesen Bestimmungen gelten ergänzend die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zürcher Kantonalbank** sowie allfällige besondere Bestimmungen für einzelne Kontoarten.

Ausgabe 2010/1